EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN
DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT
DER OBERKIRCHENRAT FÜR GEMEINDEN, KIRCHENSTEUER UND KIRCHENVERFASSUNG

Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München
5000

04.03.2024

Auskunft bei: Frau Sabine Schöpf
☎: 089 5595-258
🖷: 089 5595-8258
✉: Sabine.Schoepf@elkb.de

Az.: 28/0

Rundschreiben

An alle Dekanate und Prodekanate
(mit der Bitte um Weiterleitung an alle Pfarrämter)
sowie an alle Verwaltungseinrichtungen der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (AVEAG)
hier: Auslagenersatz /Aufwandsentschädigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landessynode hat die Änderung des **Kirchengesetzes über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (EAG- RS 602)** mit der Maßgabe beschlossen, dass ehrenamtlich tätige Personen nach vorheriger Vereinbarung einen Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angefallenen Auslagen, wahlweise eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Verordnung haben können (§ 8 Abs. 3 EAG).

Die Ausführungsverordnung zum Ehrenamtsgesetz (AVEAG-802/4) wurde mit Wirkung vom 01.06.2023 vom Landeskirchenrat beschlossen und im kirchlichen Amtsblatt Juli 2023 (S. 210 ff.) veröffentlicht.

Nachfolgend informieren wir Sie nochmals kompakt über den Inhalt der Verordnung sowie den Verfahrensablauf unter Einbindung der Verwaltungseinheiten bei der Beauftragung von Ehrenamtlichen.

Folgende Grundsätze zu Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden durch die Ausführungsverordnung (§§ 1 bis 3 AVEAG) geregelt:

- Ehrenamtliche Tätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich; die Erwartung auf Vergütung der erbrachten Stunden bzw. Leistung schließt ein Ehrenamt von vornherein aus,
- die Verordnung begründet keinen unmittelbaren Anspruch auf finanzielle Entschädigung,
- Mittel für ehrenamtlich Tätige müssen im Haushalt eingestellt sein,
- kirchliche Leitungsämter (z.B. Kirchenvorstand) sind von einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgenommen,
- die Beauftragung im Rahmen eines Ehrenamtes darf nicht zur Umgehung des kirchlichen Tarif- und Arbeitsrechts führen,
- Aufwandsentschädigungen müssen sich im gesetzlichen Rahmen der Freibeträge des staatlichen Einkommenssteuerrechts bewegen.

§ 4 AVEAG gibt Hilfestellungen zur Feststellung der angemessenen Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung. Neben dem nicht abschließenden Katalog sind weitere Bewertungskriterien aufgeführt.

Zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Zahlung wurde ein einheitlicher Verfahrensablauf zwischen Landeskirchenamt, Landeskirchenstelle und Verwaltungseinrichtungen abgestimmt.
Ausgangspunkt ist der Wunsch des Rechtsträgers, einen Auftrag an eine ehrenamtlich tätige Person zu erteilen.
Folgende Prozessschritte sind im Anschluss zu beachten:

1) Das zuständige Gremium des Rechtsträgers beschließt grundsätzlich Mittel für ehrenamtlich Tätige in der jährlichen Haushaltsplanung,

   Im konkreten Fall erfolgt vor der Beauftragung ein Beratungsgespräch mit der zuständigen Personalsachbearbeitung der örtlich zuständigen Verwaltungseinrichtung im Hinblick auf die klare Abgrenzung zu einer abhängigen Beschäftigung und der Angemessenheit der beabsichtigten Aufwandsentschädigung.

2) Der Rechtsträger schließt mit der ehrenamtlichen Person eine Vereinbarung über Art, Umfang der Tätigkeit sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung bzw. den Ersatz tatsächlicher und nachgewiesener Auslagen und händigt die Erklärung zur Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale aus,

3) Der Rechtsträger übersendet die ausgefüllten und von beiden Parteien unterzeichneten Schriftstücke an die zuständige Personalsachbearbeitung der örtlich zuständigen Verwaltungseinrichtung,

4) Eine abschließende Plausibilitätsprüfung erfolgt in der zuständigen Personalsachbearbeitung der Verwaltungseinrichtung,

5) Rechtskonforme pauschale Aufwandsentschädigungen werden von der zuständigen Personalsachbearbeitung an die Finanzbuchhaltung zur Auszahlung angewiesen.

Der Entwurf einer Ehrenamtsvereinbarung sowie die von der ehrenamtlich tätigen Person auszufüllende „Erklärung zur Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtspauschale" finden Sie in der Anlage. Diese Formulare stehen auf der Intranet Portalseite *Personalwesen Fläche (Information für Rechtsträger https://www2.elkb.de/intranet/node/26592)* zum Download für Sie bereit.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwaltungseinrichtungen die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften prüfen. Für den Fall, dass keine klare Abgrenzung zum Dienstverhältnis festgestellt werden kann oder die pauschale Entschädigung, als nicht angemessen zu werten ist, haben die Verwaltungseinrichtungen das Recht und auch die Verpflichtung die Vereinbarung und die Auszahlung zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Baier
Oberkirchenrat

Verteiler
Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen

Anlagen
Mustervereinbarung Ehrenamt
Formulare Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale